

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 27.10.2022 folgende

## 1. Satzung

zu: Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19.07.2021  
beschlossen

### Artikel 1

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind, bezahlen einen monatlichen Eigenanteil an der Schülermonatskarte in Höhe von **45,50 EUR**. <sup>2</sup>Die Höhe des monatlichen Eigenanteils ist unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnort und Schulort. <sup>3</sup>Die in Hinblick auf die jeweiligen Gesamtkosten einer Schülermonatskarte entstehende Preisdifferenz wird im Rahmen des Landkreiszuschusses ausgeglichen.
- (2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler aus Wohnorten außerhalb des VGC-Tarifgebiets, die entweder eine Schülermonatskarte im Haustarif oder eine Kombination mit einer weiteren Verbundkarte nutzen, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch **45,50 EUR**.
- (4) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, welche im Landkreis Calw ausschließlich im Binnentarifgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) befördert werden, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch **45,50 EUR**.

### Artikel 2

§ 6 der Satzung wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 6 Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler

- „(1) <sup>1</sup>Das Landesweite Jugendticket ist das Standardticket für Schülerinnen und Schüler. <sup>2</sup>Es wird als Jahresabo mit monatlicher Bezahlung des Eigenanteils i. H. v. 1/12 des Kaufpreises (aktuell 365 EUR) durch die VGC ausgegeben. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler tragen den vollen Preis als Eigenanteil. <sup>4</sup>Das Landesweite Jugendticket wird durch den Landkreis nicht weiter bezuschusst.“

„(2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht am Abo-Verfahren des Landesweiten Jugendtickets teilnehmen und nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind, erhalten eine reguläre Schülermonatskarte und bezahlen einen monatlichen Eigenanteil an der Schülermonatskarte in Höhe von maximal **75,00 EUR**. <sup>2</sup>In Tarifzone 1 und 2 entspricht der Eigenanteil dem vollen Fahrkartenpreis. <sup>3</sup>Die in Hinblick auf die jeweiligen Gesamtkosten einer Schülermonatskarte entstehende Preisdifferenz wird im Rahmen des Landkreiszuschusses ausgeglichen.

„(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, sonderpädagogischen Bildungszentren (SBBZ) und Kinder der Schulkindergärten erhalten einen Zuschuss in voller Höhe der notwendigen Schülerbeförderungskosten. <sup>2</sup>Die notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechen den Kosten für das Landesweite Jugendticket. <sup>3</sup>Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug des Landesweiten Jugendtickets und einer regulären Schülermonatskarte.“

„(4) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler aus Wohnorten außerhalb des VGC-Tarifgebiets, die entweder eine Schülermonatskarte im Haustarif oder eine Kombination mit einer weiteren Verbundkarte nutzen, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch 75,00 EUR.

„(5) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nicht das Landesweite Jugendticket nutzen und im Landkreis Calw ausschließlich im Binnentarifgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) befördert werden, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch 75,00 EUR.“

„(6) <sup>1</sup>Für alle kreisüberschreitenden Relationen, bei denen der VVS-Tarif zur Anwendung kommt, gilt: Schülerinnen und Schüler, für die nach § 1 dieser Satzung Zuschüsse gewährt werden können, die den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung erwerben („Scool“ Ticket).

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung einen Zuschuss von 11,50 EUR. <sup>3</sup>Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung wird in der Regel jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. <sup>4</sup>Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte abzüglich des Zuschusses des Landkreises. <sup>5</sup>Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 EUR gerundet.

(7) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung müssen den vollen Fahrpreis selbst entrichten. <sup>2</sup>Sie zählen nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Sinne der „Dritte-Kind-Regelung“ (siehe Absatz 8).

„(8) <sup>1</sup>Ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind einer Familie wird der Fahrpreis voll bezuschusst, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2. <sup>2</sup>Vom Eigenanteil i. S.

d. Kosten für das Landesweites Jugendticket wird dasjenige Kind befreit, welches voraussichtlich zuerst seine Schulausbildung beendet. <sup>3</sup>Der Antrag auf Befreiung ist von der Schülerin oder dem Schüler bzw. einer sorgeberechtigten Person spätestens einen Monat nach Beförderungsbeginn beim Schulträger einzureichen. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Schulträger und unterrichtet den Landkreis als zuständigen Schulwegkostenträger. <sup>5</sup>Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist eine Befreiung für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen. <sup>6</sup>Bei Privatschulen ist eine Drittkind-Befreiung nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. <sup>7</sup>Das vom Eigenanteil befreite Kind erhält ein Landesweites Jugendticket. <sup>8</sup>Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Landesweiten Jugendticket und einer regulären Schülermonatskarte.

### **Artikel 3**

§ 7 (Erlass) Abs. 1 wird um die Sätze zwei und drei ergänzt:

<sup>2</sup>Die notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechen den Kosten für das Landesweite Jugendticket. <sup>3</sup>Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug des Landesweiten Jugendtickets und einer regulären Schülermonatskarte.

### **Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich Artikel 1 mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Artikel 1 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Calw, den 27.10.2022

gez.  
Helmut Riegger  
Landrat